

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Stans, 27. Juni 2024

## **Vernehmlassung zur Revision der Ordnungsbussengesetzgebung**

Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte  
Sehr geehrter Herr Landschreiber

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Revision Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **I. Sachverhalt**

Die Staatskanzlei hat mit Schreiben vom 26. März 2024 die Unterlagen zur Revision der Ordnungsbussengesetzgebung den Gemeinden, den Parteien und weiteren Anspruchsgruppen zur Vernehmlassung überwiesen. Die Frist wurde auf den 28. Juni 2024 angesetzt.

### **II. Erwägungen**

Die Revision der kantonalen Ordnungsbussengesetzgebung insbesondere die Anpassung ans Bundesgesetz und der grundsätzliche Zusammenschluss in einem Gesetz und einer Verordnung werden von der Mitte Nidwalden vollumfänglich unterstützt. Ebenso unterstützen wir den Vorschlag, dass einzelne Ordnungsbussen auch nach der Revision noch in kantonalen Gesetzen geregelt werden (können), aktuell namentlich im kantonalen Strassenverkehrsgesetz und im kantonalen Jagdgesetz.

Trotz der vollumfänglichen Unterstützung der Vorlage ist es uns ein Anliegen noch folgende Punkte zur Prüfung anzumerken:

- Würde es nicht Sinn machen, eine administrative Gebühr (beispielsweise CHF 20.00) zu erheben, wenn eine Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt wird. Damit könnte man den zusätzlichen administrativen Aufwand (Aufnehmen der Personalien, Ausstellen Bedenkfristformular und Einzahlungsschein) abgelten lassen. Die sofortige Bezahlung würde attraktiver, wodurch die

Gefahr reduziert wird, dass die Busse gar nicht bezahlt wird und später doch noch ein Strafverfahren eingeleitet werden muss.

- Wir würden es begrüßen, wenn die Gemeinden die Kompetenz behalten, weiterhin selbständig Ordnungsbussen erheben zu können, auch wenn dies bislang (war dies zu wenige bekannt?) noch nicht angewendet wurde. Es gibt durchaus einige Gebiete, in denen es zukünftig Sinn machen kann, wenn eine Gemeinde ein eigenes Ordnungsbussenreglement aufstellt. Insbesondere im Bereich der Wasserversorgung (ungerechtfertigter Wasserbezug) und im Umweltschutz (Vergehen in der Wertstoffsammelstelle, unsachgemässe Entsorgung von Material oder Abfall) erachten wir kommunale Ordnungsbussen (oder nur schon deren in Aussichtstellung) als zweckmässig.

### III. **Beschluss**

Die Mitte Nidwalden beschliesst:

1. Der Revision der Ordnungsbussengesetzgebung vollumfänglich zu zustimmen.
2. Wir danken der Staatskanzlei Nidwalden für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse  
**Die Mitte Nidwalden**



Mario Röthlisberger  
Parteipräsident